From: Buero SuSFM
Sent: Thursday, December 4, 2025 10:43 AM
To: Redaktion@Berlin-Blankenburg.de
Cc: pressestelle pressestelle
Subject: Antw: PRESSEANFRAGE vom 24.11.2025

Sehr geehrter Herr Papenbrock,

Ihre Anfrage vom 24.11.2025 wurde zur Beantwortung zuständigkeitshalber an den Bezirksstadtrat für Schule, Sport und Facility Management weitergeleitet.
Im Auftrag von Herrn Bezirksstadtrat Pasternack kann ich Ihnen folgende Beantwortung Ihrer Fragen zukommen lassen:

A) Offizielle Bezeichnung

1. Welche rechtlich zutreffende Bezeichnung führt das Bezirksamt für das Gelände der sog. "Anlage Blankenburg" und welches Territorium wird davon konkret erfasst?
Das Bezirksamt führt für die Liegenschaft ausschließlich die Bezeichnungen "Erholungsanlage Blankenburg" bzw. "Anlage Blankenburg". Die Fläche befindet sich im Eigentum des Landes Berlin und wird seit dem 01.01.2005 durch das Facility Management des Bezirksamtes Pankow verwaltet.

2. Wurde in der Verwaltung sichergestellt, dass die Begriffe "Kleingartenanlage Blankenburg" / "KGA Blankenburg" nicht mehr verwendet werden?
Die Erholungsanlage Blankenburg ist keine Kleingartenanlage. Dies ist rechtskräftig durch Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Landesgerichts Berlin aus dem Jahr 2004 bestätigt. Das Bundeskleingartengesetz findet für diese Liegenschaft keine Anwendung. Die Begriffe "Kleingartenanlage" oder "KGA" werden in der Verwaltung für die Erholungsanlage Blankenburg nicht verwendet. Wenn die Bezeichnungen dennoch erscheinen, geschieht dies regelmäßig durch Dritte oder aufgrund historischer Fehlinterpretation.

B) Polizeivorgang vom 17.02.2024

3. Welche Kenntnis hat das Bezirksamt vom genannten Einsatz und Polizeiprotokoll?
Der Polizeieinsatz vom 17.02.2024 ist dem Bezirksamt bekannt. Während des Einsatzes wurde der zuständige Sachgebietsleiter telefonisch von den eingesetzten Beamten kontaktiert und hat die grundlegende Rechtslage zu den Wegen der Erholungsanlage erläutert. Mehrere Formulierungen im Polizeibericht sind jedoch sachlich falsch oder nicht durch die Aussagen des Bezirksamts gedeckt. Die Begriffe "Kleingartenanlage" und "KGA" wurden weder durch das Bezirksamt noch nach eigener Darstellung des Vereins verwendet. Die Zuordnung ist höchstwahrscheinlich eine vereinfachende Wiedergabe durch die Polizeibeamten. Die Nennung der ehemaligen Stadträtin Christine Keil ist allein darauf zurückzuführen, dass sie den Kooperationsvertrag im Jahr 2011 unterschrieben hat. Eine aktuelle Zuständigkeit wurde nicht behauptet.

4. Trifft es zu, dass ein Mitarbeiter des Bezirksamtes gegenüber der Polizei äußerte, es handele sich um nichtöffentliches Straßenland, bzw. um private Wege? Falls ja: auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Einschätzung?
Die Wege innerhalb der Anlage sind Privatwege im Eigentum des Landes Berlin. Sie sind öffentlich zugänglich, jedoch nicht als öffentliches Straßenland gewidmet. Deshalb findet das Berliner Straßen und Wegegesetz keine Anwendung. Die Nutzung durch die Allgemeinheit

ergibt sich aus einer faktischen Duldung. Diese Rechtsgrundlage wurde der Polizei gegenüber korrekt dargestellt. Die protokollierte Formulierung weicht davon jedoch ab.

C) Befugnisse des Vereins

5. Trifft die gegenüber den Polizeibeamten abgegebene Erklärung des Hr. Kent G[redacted]zu, "die gesamte 'Anlage Blankenburg'" wäre "Privatgelände"?

Es handelt sich um umgewidmete Privatwege im Eigentum des Landes Berlin, die faktisch öffentlich zugänglich sind. Die Bezeichnung "Privatgelände" ist allerdings missverständlich. Zwar handelt es sich nicht um öffentliches Straßenland, jedoch werden die Wege durch die Allgemeinheit genutzt und es besteht kein Betreuungsverbot. **Das Hausrecht liegt ausschließlich beim Eigentümer, also beim Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Pankow. Der Verein hat kein eigenes Hausrecht.**

6. Und war dieser als Vorstand des "Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V." und damit in seiner Verantwortung als Sprecher des Verwaltungshelfers vom Bezirksamt zu dieser Erklärung autorisiert?

Nein, der Verein ist nicht befugt, gegenüber der Polizei Aussagen zum Eigentumsstatus, zu Rechtsgrundlagen oder zu Zuständigkeiten des Bezirksamts abzugeben. Die Aufgaben des Vereins ergeben sich ausschließlich aus dem Kooperationsvertrag und beschränken sich auf einfache Instandhaltungsleistungen auf den Wegen. Eine Befugnis, gegenüber Behörden rechtsverbindliche Auskünfte zur Stellung des Bezirksamtes oder zum Betreuungsrecht zu erteilen, besteht nicht.

7. Ist der Verein "Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V." vertraglich oder gesetzlich befugt, Straßenbau- oder Wegebauarbeiten auf der Liegenschaft unter Einsatz großer Baumaschinen durchzuführen (wie geschehen am 17.02.2024)?

Der Verein ist gemäß Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2011 zwischen dem Bezirksamt und dem Verein befugt, kleinere Arbeitsgeräte oder Maschinen zur Pflege und zum Erhalt der Wege zu verwenden.
Die am 17.02.2024 durchgeführten Maßnahmen entsprachen den regelmäßigen jährlichen Instandhaltungsarbeiten. Eine Beauftragung für Straßenbauarbeiten lag nicht vor. Die Zustimmung bezog sich ausschließlich auf die üblichen Wegearbeiten im Sinne der Antwort zu Frage 8.

8. Wenn ja: Auf Grundlage welcher Verträge, in welchen räumlichen Abgrenzungen? Unter welchen vergaberechtlichen/verkehrssicherungspflichtigen Voraussetzungen?

Die Grundlage für sämtliche Wegemaßnahmen ist der Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2011. Nach diesem Vertrag gehören die Beseitigung von Schlaglöchern, das Aufbringen von mineralischem Material, die Profilierung der Oberfläche, die Pflege und der Erhalt der Wege sowie der Einsatz kleinerer Geräte, soweit erforderlich, zur laufenden Instandhaltung der Wege. Diese Tätigkeiten entsprechen der langjährig gelebten Praxis.

9. Welche Vergütungen erhält der Verein für diese Straßenbauarbeiten?

Der Verein erhält für die Instandhaltungsarbeiten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Diese umfasst Material, Arbeitseinsätze und den Einsatz üblicher Maschinen. Die Mittel sind zweckgebunden und stellen keine Vergütung für technische Straßenbauleistungen dar.

D) Schutz rechtskonformer Kommunikation

10. Welche Maßnahmen wird das Bezirksamt ergreifen, um Täuschungen im Rechtsverkehr, auch gegenüber Polizei- und Ordnungsbehörden durch die Verwendung rechtlich unzutreffender Bezeichnungen, künftig auszuschließen?

Das Bezirksamt wird intern erneut auf die korrekte Bezeichnung "Erholungsanlage Blankenburg" hinweisen und die Polizei Berlin erneut über die maßgeblichen Rechtsgrundlagen informieren.

11. Plant das Bezirksamt eine interne Weisung oder Abstimmung mit der Polizei Berlin, um Irreführungen bzw. Irritationen durch Fehlinformationen künftig zu verhindern?

Siehe Beantwortung zu Frage 10.

E) Schutz freier Berichterstattung im öffentlichen Raum und in "Privatstraßen"

12. Welche Maßnahmen wird das Bezirksamt ergreifen, um künftig auch im Bereich der "Anlage Blankenburg" eine freie Medienberichterstattung sicherzustellen und um Eskalationen und Polizeieinsätze wie am 17.02.2024 möglichst zu vermeiden?

Der Verein kann journalistische Tätigkeiten nicht untersagen und nicht die Herausgabe von Kameradaten verlangen. Das Bezirksamt wird gemeinsam mit dem Verein besprechen, wie Missverständnisse künftig vermieden werden können. Persönliche Hinweise einzelner Personen auf ihr eigenes Persönlichkeitsrecht sind legitim und stellen keine Einschränkung der Pressefreiheit dar.

Das Versammlungsfreiheitsgesetz findet in diesem Sachverhalt keine Anwendung, da es sich nicht um eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes handelte. Die Drucksache 18/3774 "Anforderungen an Privatstraßen" und der dort hergestellte Bezug auf das Versammlungsrecht sind in diesem Zusammenhang irreführend. Die Drucksache bezieht sich ausschließlich auf bauplanungsrechtlich festgesetzte private Verkehrsflächen gemäß § 9 BauGB. Die Wege der Erholungsanlage Blankenburg sind hingegen ungeplante und nicht gewidmete Grundstückswege im Eigentum des Landes Berlin. Daher greifen weder die in der Drucksache beschriebenen Anforderungen noch die dort dargestellten Regelungen zur Nutzung von Privatstraßen durch Medienvertreter.

13. Hält das Bezirksamt im vorliegenden Fall die Beantragung einer formalen schriftlichen Erlaubnis für den Bereich der "Anlage Blankenburg" für angezeigt?

Um die Rechtsgrundlage noch einmal eindeutig darzustellen: Bei den betreffenden Wegen handelt es sich um Grundstücksflächen im Eigentum des Landes Berlin. Diese Wege sind nicht öffentlich gewidmet, sondern werden durch das Bezirksamt Pankow faktisch für die Allgemeinheit offen gehalten. Das Hausrecht liegt ausschließlich beim Eigentümer, also beim Bezirksamt Pankow. Nur das Bezirksamt kann den Zutritt erlauben oder untersagen.

Da das Bezirksamt bislang keine ausdrückliche Regelung getroffen hat und die Wege für die Allgemeinheit wie öffentliche Wege erscheinen, ist für journalistische Tätigkeiten der Maßstab eines öffentlich zugänglichen Weges anzusetzen. Eine Einschränkung besteht erst, wenn das Bezirksamt einer bestimmten Person das Betreten ausdrücklich untersagt. Wird ein solches Verbot ignoriert, liegt juristisch ein Verstoß gegen § 123 StGB vor, also Hausfriedensbruch.

Da das Bezirksamt derzeit weder Personengruppen oder einzelne Personen generell vom Betreten ausschließt, ist journalistisches Arbeiten vor Ort zulässig. In einem früheren Einzelfall wurde einer Person ein individuelles Hausverbot ausgesprochen. Diese Person darf die Wege seitdem nicht betreten, weil ihr das private Eigentum und das Verbot bekannt

sind. Eine besondere schriftliche Erlaubnis für Pressearbeit in der Erholungsanlage ist also nicht erforderlich.

Freundliche Grüße

B[redacted] D[redacted]

Bitte beachten Sie die Hinweise des Bezirksamtes Pankow von Berlin zur EU-Datenschutzgrundverordnung, diese finden Sie unter:
https://www.berlin.de/ba-pankow/datenschutzerklaerung.701111.php

Bezirksamt Pankow von Berlin
Koordinatorin des Bezirksstadtrates für Schule, Sport und
Facility Management
SuS FM Koord 2
Fröbelstraße 17, Haus 9, R. 101
10405 Berlin
Tel.: 030/90295-5208

>>> <Redaktion@Berlin-Blankenburg.de> 24.11.2025 19:24 >>>
PRESSEANFRAGE
gemäß § 4 Landespressegesetz Berlin (LPresseG Bln)
- Frist zur Beantwortung erbeten bis: 04.12.2025 -
Bezirksamt Pankow von Berlin
Breite Straße 24a–26, 13187 Berlin
- z. H. der **Bezirksbürgermeisterin Dr. Cordelia Koch**
über - Pressestelle - Hr. Tobias Schietzelt - Fr. Ulrike Plüschke
E-Mail: pressestelle@ba-pankow.berlin.de
CC: buergermeisterin@ba-pankow.berlin.de

Betreff: Klärung des Rechtsstatus der „Anlage Blankenburg“ , Bewertung eines polizeilich dokumentierten Vorfalls vom 17.02.2024 und Schutz freier Medienberichterstattung

Sehr geehrte Frau Dr. Koch,
sehr geehrtes Presseteam,
hiermit ersuche ich das Bezirksamt Pankow im Rahmen des presserechtlichen Auskunftsanspruchs gemäß § 4 LPresseG Bln um Stellungnahme zur fortdauernden Verwendung der Bezeichnungen **„Kleingartenanlage Blankenburg“** bzw. **„KGA Blankenburg“** im Verwaltungs- und Rechtsverkehr, obwohl die Rechtslage hierzu gerichtlich verbindlich geklärt ist und zur Sicherstellung ungehinderter Berichterstattung im Ortsbereich der "Anlage Blankenburg".

---

1) Anerkannte Rechtsprechung zum Status der „Anlage Blankenburg“

Wie dem Bezirksamt bekannt ist, wurden im Jahr 2004 die Urteile

- **Bundesgerichtshof**, Urteil vom **5. Februar 2004** – **III ZR 331/02**, juris

- **Landgericht Berlin**, Urteil vom **2. April 2004 – 65 S 83/04**, juris
anerkannt, mit denen festgestellt wurde, dass die **„Anlage Blankenburg" bereits seit dem 03.10.1990 keine Kleingartenanlage** mehr ist und das **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)** keine Anwendung findet (LG Berlin, Rn. 3, 4, 5).
Mit **Beschluss vom 21.12.2004 (Drs. V-0887/2004)** beendete das Bezirksamt die Zwischenpacht- und Verwaltungsverträge zum **31.12.2004**. Seit dem **01.01.2005** liegt die Verwaltungszuständigkeit bei der heutigen Organisationseinheit **Facility Management** des Bezirksamtes. Eine Presseauskunft des Bezirksamtes vom **20.11.2020** bestätigte, dass **keine „Pachtverträge zur kleingärtnerischen Nutzung"** in der "Anlage Blankenburg" bestehen.

---

2) Polizeilich dokumentierter Vorfall vom 17.02.2024

Von Anwohnern zur Dokumentation von Umweltvergehen im Maronensperlingweg (mit Hinweis auf illegales Aufbringen von Abrissschotter mit Straßenbaumaschinen) herbeigerufen, stellte sich vor Ort heraus, dass die Ausführenden zum Verein **„Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e. V."** gehörten. Trotz Vorzeigens meines Presseausweises verlangten diese energisch die Unterlassung von Foto-/Videoaufnahmen und die Herausgabe des Kamerachips. Die darauf von mir wegen Behinderung der Pressearbeit benachrichtigte Polizei erschien wenig später mit mehreren Einsatzfahrzeugen. Die ortsfremden Beamten erstellten nach Befragung der zwischenzeitlich eingetroffenen Verantwortlichen des o. g. Vereins das vorliegende Protokoll (Anlage 2).
Der Tätigkeitsbericht der Polizei Berlin vom **Samstag, 17.02.2024, 09:37 Uhr**, zur **Vorgangsnummer A14-240217-1010-4[redacted]** weist mehrfach die Verwendung der Bezeichnungen **„Kleingartenanlage Blankenburg"** bzw. **„KGA Blankenburg"** aus.
Die Angaben beruhen laut Protokoll auf Darstellungen des Vertreters des Vereins **„Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e. V."**, Herrn **Kent G[redacted]**, der sich als "**Vorstandsmitglied der Kleingartenanlage 'Blankenburg'**" vorgestellt und u. a. erklärt habe, dass Straßenbaumaßnahmen im Maronensperlingweg in der "Anlage Blankenburg" „in Absprache mit der Bezirksstadträtin für Jugend und Facility Management Frau Christine Keil genehmigt seien",
obwohl die genannte Stadträtin **seit 2016 nicht mehr im Amt** ist. Weiter wurde ein Vertrag vorgezeigt, der den Eindruck erweckte, der Verein sei berechtigt, eigenständig Wege und Straßen instand zu halten, auf denen **lt. Gerichtsurteilen "öffentlicher Verkehr"** stattfindet. Zusätzlich gab **Herr G[redacted]** dem Polizeibeamten eine Handynummer, über die der Beamte noch vor Ort einen Abteilungsleiter erreichte. Im Protokoll findet sich dazu der Eintrag:

*"Gleichzeitig konnte PK S[redacted] mit Herrn **Steffen S[redacted]** telefonieren. Herr S[redacted] sei Abteilungsleiter des zuständigen Bezirksamtes. Er gab sinngemäß an, dass er die Situation bezüglich der immer wiederkehrenden Streitigkeiten zwischen der **Kleingartenanlage 'Blankenburg"** und Dritten kenne. Herr S[redacted] teilte mit, dass es sich um die dortigen Straßen um private Wege handele, die öffentlich zugänglich sind. Demnach handele es sich nicht um öffentliches Straßenland..."*
Vor diesem Hintergrund entsteht der Eindruck, dass durch entsprechende Auskünfte von Verantwortlichen des Bezirksamtes ein Rechtsstatus suggeriert wurde, der weder der Rechtsprechung noch der kommunalen Zuständigkeitsordnung entspricht.

---

3) Presserechtliche Fragen an das Bezirksamt über die Bezirksbürgermeisterin Dr. C. Koch

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

A) Zur offiziellen Bezeichnung

1. Welche **rechtlich zutreffende Bezeichnung** führt das Bezirksamt für das Gelände der sog. „Anlage Blankenburg" und welches Territorium wird davon konkret erfasst?
2. Wurde in der Verwaltung sichergestellt, dass die Begriffe **„Kleingartenanlage Blankenburg" / „KGA Blankenburg"** nicht mehr verwendet werden? Falls NEIN: aus welchen Gründen nicht?

B) Zum Polizeivorgang vom 17.02.2024

3. Welche Kenntnis hat das Bezirksamt vom genannten Einsatz und Polizeiprotokoll?
4. Trifft es zu, dass ein Mitarbeiter des Bezirksamtes gegenüber der Polizei äußerte, es handele sich um **nichtöffentliches Straßenland**, bzw. **um private Wege**? Falls ja: auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Einschätzung?

C) Zu Befugnissen des Vereins

5. Trifft die gegenüber den Polizeibeamten abgegebene Erklärung des Hr. **Kent G[redacted]** zu, **"die gesamte 'Anlage Blankenburg'" wäre "Privatgelände"**?
6. Und war dieser als Vorstand des „Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V." und damit in seiner Verantwortung als Sprecher des Verwaltungshelfers vom Bezirksamt zu dieser Erklärung autorisiert?
7. Ist der Verein **„Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e. V."** vertraglich oder gesetzlich befugt, Straßenbau- oder Wegebauarbeiten auf der Liegenschaft unter Einsatz großer Baumaschinen durchzuführen (wie geschehen am 17.02.2024)?
8. Wenn ja:
   – auf Grundlage welcher Verträge, in welchen räumlichen Abgrenzungen?
   – unter welchen vergaberechtlichen/verkehrssicherungspflichtigen Voraussetzungen?
9. – welche Vergütungen erhält der Verein für diese Straßenbauarbeiten?

D) Zum Schutz rechtskonformer Kommunikation

10. Welche Maßnahmen wird das Bezirksamt ergreifen, um **Täuschungen im Rechtsverkehr**, auch gegenüber Polizei- und Ordnungsbehörden durch die Verwendung rechtlich unzutreffender Bezeichnungen, künftig auszuschließen?
11. Plant das Bezirksamt eine interne Weisung oder Abstimmung mit der Polizei Berlin, um Irreführungen bzw. Irritationen durch Fehlinformationen künftig zu verhindern?

E) Zum Schutz freier Berichterstattung im öffentlichen Raum und in "Privatstraßen"

12. Nach Auffassung der Senatsverwaltung (Schlussbericht zu "Anforderungen an Privatstraßen" - Drucksache 18/3774 vom 25.05.2021) ist die im allgemeinen

Interesse liegende Berichterstattung auf privaten Verkehrsflächen im Gesetz über die Versammlungsfreiheit im Land Berlin vom 28.02.2021 hinreichend geregelt und dürfte demnach auch gelten, wo - wie vorliegend in der "Anlage Blankenburg" - das Land Berlin der Eigentümer der "Privatwege" ist.

- Welche Maßnahmen wird das Bezirksamt ergreifen, um zukünftig auch im Bereich der "Anlage Blankenburg" eine **freie Medienberichterstattung** sicherzustellen und um Eskalationen und Polizeieinsätze wie am 17.02.2024 möglichst zu vermeiden?
- Hält das Bezirksamt im vorliegenden Fall die Beantragung einer formalen schriftlichen Erlaubnis für den Bereich der "Anlage Blankenburg" für angezeigt?

---

4) Anlagen

Anlage 1: **Polizeiprotokoll A14-240217-1010-4[redacted]** zum Polizeieinsatz vom 17.02.2024 (anonymisiert)
Anlage 2: Presseausweis 2025

Für zeitnahe schriftliche Beantwortung meiner Anfrage - bis spätestens 04.12.2025 - bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

.

mit freundlichen Grüßen

.

Wolfgang Papenbrock

.

- Chefredakteur -
"Mein Berlin-Blankenburg"
Mobil: 0172 / 900.33.77
Tel.: 030 / 91 42 21 26
Fax: 030 / 91 42 21 27
E-Mail: Redaktion@Berlin-Blankenburg.de
https://ddei5-0-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fBerlin%2dBlankenburg.de&umid=0B3C648F-445B-4706-BDFD-FB4B77BB7E85&auth=2f007866477514aa354543cd05addc2a3a2ac057-798c88673b39403067eeb3755c2d3f382acf3607

.

Träger:
VABB – Vereinte Anwohner von Berlin-Blankenburg e. V.
- als gemeinnützig anerkannte Körperschaft -
Geschäftsstelle: Parkstr. 20 | 13129 Berlin
E-Mail: VABB@Berlin-Blankenburg.de

.

Anlage: aktueller bundeseinheitlicher Presseausweis 2025